

ABÄNDERUNGSANTRAG

BROUKAL

der Abgeordneten Grünewald, Brosz, Freundinnen und Freunde

zur Regierungsvorlage (953 d.B.) eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Landesvertragslehrgesetz 1966, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2005), in der Fassung des Ausschussberichtes (1031 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Landesvertragslehrgesetz 1966, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2005), in der Fassung des Ausschussberichtes (1031 d.B.) wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

- 1. In Z 7a betreffend § 160 Abs. 2 dritter Satz entfallen die Worte „längstens jedoch auf 15 Jahre“.*

Begründung:

Vor der letzten größeren Reform des Dienstrechts der Universitätslehrer (BGBl. I Nr. 87/2001) wurden UniversitätsdozentInnen (§ 170 BDG 1979) im Fall ihrer Berufung auf eine Professur an einer österreichischen Universität im laufenden Beamtenverhältnis in die Verwendungsgruppe der Universitätsprofessoren ernannt, ihre Anwartschaft auf Altersversorgung nach dem Pensionsgesetz 1965 blieb dabei gewahrt.

Mit dieser Reform 2001 wurde die Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als UniversitätsprofessorIn auslaufend beseitigt, eine Bestellung

zur/zum UniversitätsprofessorIn erfolgt nur mehr durch Aufnahme in ein zeitlich befristetes oder unbefristetes privatrechtliches Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis.

Als flankierende Maßnahme zwecks Förderung des Aufstiegs für besonders qualifizierte UniversitätsdozentInnen wurde durch eine Ergänzung des § 160 Abs. 2 BDG 1979 die Möglichkeit geschaffen, den in einem Beamtendienstverhältnis auf Lebenszeit stehenden UniversitätslehrerInnen für die Dauer der Berufung in ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis als VertragsprofessorIn (§ 49f VBG) eine Freistellung unter Entfall der Bezüge im Beamtendienstverhältnis zu gewähren, um ihnen nach Auslaufen der zeitlich befristeten Professur eine Rückkehr in das Beamtendienstverhältnis als UniversitätsdozentIn bis zum Erreichen der Pensionsgrenze zu ermöglichen.

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 160 Abs. 2 BDG sind in der Karriere einer Universitätslehrerin (eines Universitätslehrers) 5 Jahre einer Freistellung für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Ruhegenussbemessung voll anrechenbar. Weitere 5 Jahre Freistellung zählen weder für die Vorrückung noch für die Ruhegenussbemessung, es sei denn, die/der UniversitätslehrerIn wird für mindestens drei Jahre zur (zum) zeitlich befristeten VertragsprofessorIn berufen.

Die Erfahrung mit dieser Fassung des § 160 Abs. 2 BDG 1979 hat jedoch gezeigt, dass damit nicht das Auslangen gefunden werden kann. Manche(r) hoch qualifizierte UniversitätsdozentIn lehnt eine Berufung auf eine vertragliche Professur bei gleichzeitigem Austritt aus dem Beamtendienstverhältnis als UniversitätsdozentIn wegen der beruflichen Unsicherheit nach Zeitablauf der Professur ab. Aber auch im Falle einer unbefristeten vertraglichen Professur kann die Möglichkeit der Rückkehr auf die beamtete Dozentenstelle notwendig bzw. erstrebenswert sein. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn die Berufung auf die Professur erst in einem höheren Lebensalter (jenseits der Vollendung des 50. Lebensjahrs) erfolgt und daher die Bemessung der Beamtenpension als DozentIn nach wesentlich günstigeren Kriterien erfolgt als bei einer aus der vertraglichen Professur zu erwartenden ASVG-Pension. Um diesen Nachteil auszugleichen, müsste der Aktivbezug als vertragliche(r) ProfessorIn extrem hoch sein, dazu müsste es eine attraktivere Pensionskassenregelung geben, als sie derzeit vorgesehen und aus dem regulären Universitätsbudget finanzierbar ist. Erst bei Berufungen in niedrigerem Lebensalter wird dieses Hindernis wegen der Pensionsreform zunehmend entschärft. DozentInnen, die wegen der Pensionsreform aus dem Beamtendienstverhältnis keine wesentliche Besserstellung für die Pensionsbemessung mehr zu erwarten haben, werden von einer solchen Regelung ohnedies kaum mehr Gebrauch machen.

Außerdem kann sich angesichts der künftig strengeren Bedarfsorientierung der Universitäten die Notwendigkeit ergeben, Fächer bzw. fachliche Schwerpunkte aufzulassen und daher notfalls auch ProfessorInnen zu kündigen.

Weiters ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass auf die 5 bzw. 10 Jahre (§ 160 Abs. 2) auch Freistellungen anzurechnen sind, die in einem früheren Laufbahnstadium zB für einen Forschungsaufenthalt mit Stipendium oder für eine Gastprofessur im Ausland verwendet wurden. Die derzeit geltende Beschränkung wirkt sich also gerade auf die UniversitätslehrerInnen nachteilig aus, die im Sinne der von der EU immer wieder geforderten Internationalität und Mobilität im Ausland bzw.

im außeruniversitären Bereich Erfahrungen sammeln und dann als besser qualifizierte DozentInnen einen Ruf auf eine Professur erhalten.

Damit können jedoch Professuren dem qualifizierten österreichischen wissenschaftlichen Nachwuchs in Fällen verloren gehen, in denen die (der) österreichische DozentIn als bestqualifizierte(r) BewerberIn ausgewählt wurde.

§ 160 BDG sollte daher so adaptiert werden, dass die in einem Beamtenverhältnis stehenden DozentInnen im Fall der Berufung auf eine befristete oder unbefristete vertragliche Professur für die gesamte Dauer der Professur und mit voller Anrechenbarkeit für Vorrückung und Ruhegenussbemessung gegen Karenz der Bezüge freigestellt werden können.

Würde die vorgeschlagene Änderung nicht vorgenommen, blieben UniversitätsdozentInnen (§ 170 BDG) in ihren Beamtenfunktionen und würden die Berufung auf eine vertragliche Professur ablehnen. In einem solchen Fall würden die Bezüge als UniversitätsdozentIn weiterlaufen, die Professur würde meist an eine(n) höher bezahlte(n) BewerberIn aus dem Ausland vergeben. Im Fall der Realisierung der vorgeschlagenen Änderung würden auf die jedenfalls vorübergehend freien Dozenten- bzw. Assistentenstellen NachwuchswissenschaftlerInnen aufgenommen, deren Entgelte naturgemäß niedriger sind. Da die Zahl der zu besetzten Arbeitsplätze insgesamt gleich bleibt, auch die Zahl der Bundesbeamten-Dienstverhältnisse nicht ansteigen kann und die freigestellten DozentInnen weiterhin den Pensionsbeitrag zu leisten haben, ergeben sich aus der vorgeschlagenen Änderung insgesamt also keine Mehrkosten für den Bund bzw. die Universitäten.

[Faint handwritten text, possibly a signature or date]

[Handwritten signature]
/ B. Bontek